

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 90.

Darmstadt. Mittwoch, den 31. März

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Frankfurt, 31. März. Da in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. Octbr. 1831 die Sprachmänner bei dem zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen angeordneten Schiedsgerichte jedesmal von 3 zu 3 Jahren ernannt werden, so ist in der Bundestagesitzung vom 13. März l. J. das Verzeichniß der für die Jahre 1841, 1842 und 1843 ernannten Sprachmänner vorgelegt und dessen Veröffentlichung beschlossen worden. Die heutigen Frankfurter Blätter geben es in einer tabellarischen Uebersicht. Hiernach ernannt die Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräsentirt werden, folgende Sprachmänner: I. Oesterreich: Frhr. v. Hess, Wirkl. Geh. Rath, Präf. des k. k. Appell. Ger. in Wehmen, zu Prag; Graf v. Ugarte, Wirkl. Geh. Rath, Landesgov. in Mähren u. Schlesien, zu Brünn. II. Preussen: Frhr. v. Vincke, Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräf. der Prov. Westphalen, zu Münster; v. Savigny, Dr. der Rechte, Geh. Oberrevisionsrath und Professor zu Berlin. III. Baiern: Eduard v. Schenk, Staats- und Reichsrath, Präf. der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, zu Regensburg; August Graf v. Reichberg, Kammerer, Reichsrath u. Präf. des Oberappell. Gerichts zu München. IV. Königreich Sachsen: Schumann, Dr. der Rechte, Kreisdirector, zu Dresden. V. Hannover: v. Dachenhausen, Landdrof. zu Hannover; Meyer, Dr. der Rechte, Justiz-Kamleidirector zu Denabüsch. VI. Würtemberg: v. Hartmann, Dr. der Rechte, Staatsrath; v. Schmidlin, Dr. der Rechte, Director der k. Zelladministration, zu Stuttgart. VII. Baden: Dahmen, Geh. Rath und Regierungsdirector; Luttenrieth, Oberhofgerichts-Kanzler, zu Mannheim. VIII. Kurfürstenthum Hessen: Vöckel, Dr. der Rechte, Oberapp. Ger. Rath; Hoff, Geh. Regierungsrath, zu Kassel. IX. Großherzogthum Hessen: v. Kopp, Wirkl. Geh. Rath und Präsident der Derfinanzkammer; v. Linde, Dr. d. Rechte, Geh. Staatsrath und Kanzler der Universität Gießen, zu Darmstadt. X. Danemark wegen Holstein und Lauenburg: Joh. Paul Höpp, Ober-Appell.-Gerichts-Präf. zu Kiel; Ludw. Heinrich Scholz, Konferenzrath und Amtmann zu Reinbeck. XI. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: de la Fontaine, Director der Rechnungskammer zu Luxemburg; Willmer, Generalprocurator v. d. Obercassationshof zu Luxemburg. XII. S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg: v. Riedesel Frhr. zu Eisenbach, großh. sächs. Landmarschall zu Reubof bei Eisenach; Frhr. v. Ziegenfar, Dr. der Rechte und Ober-Appell.-Gerichts-Präf. zu Jena. XIII. Braunschweig-Finanzcollegit, Finanzdirector und Geh. Legationsrath zu Braunschweig; Frhr. v. Winzingerode, herzogl. nass. Kammerherr und Hofgerichtsdirector zu Klingen. XIV. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: v. Schewe, großherzogl. mecklenburg-strelitzischer Kamleidirector zu Neustrelitz; v. Kämpf, großh. mecklenburg-strelitzischer Oberlanddrof. zu Stargard. XV. Oldenburg, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt: Suden, großh. oldenb. Geh. Staatsrath zu Oldenburg; v. Morgensftern, Dr. der Rechte, anhalt-deßauscher Geh. Rath, Regierungs- und Confiscations-Präsident zu Deßau. XVI. Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen,

Lichtenstein, Reuß, ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: v. Strombeck, k. k. Appell. Ger. Rath bei dem O. A. Ger. zu Welfenbittel; v. Frankl, k. k. Appell. Ger. Rath bei dem O. A. Ger. zu Welfenbittel; v. Frankl, k. k. Appell. Ger. Rath bei dem O. A. Ger. zu Welfenbittel; v. Frankl, k. k. Appell. Ger. Rath bei dem O. A. Ger. zu Welfenbittel. XVII. Freie Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg: Horn, Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen, zu Bremen; Mönckeberg, Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg, zu Hamburg.

Berlin, 23. März. Dieser Tage sind zwei wichtige Cabinetserkreten an das Staatsministerium ergangen, die von neuem beweisen, wie sehr der König die Angelegenheiten der Staatsverwaltung nach den verschiedensten Richtungen hin zum Gegenstand seiner unausgesetzten Aufmerksamkeit macht, und wie er insbesondere den Standpunkt und die Bedeutung des Beamtenstandes in unserm Staate richtig zu würdigen weiß. Durch die erste ist das dem Justizminister bisher zustehende Recht der unfeinwilligen Veretzung der richterlichen Beamten aufgehoben. Es ertheilt in unbeschränkter Anerkennung bekanntlich seit etwa 8 bis 9 Jahren. Die richterlichen Beamten sollen nur durch gerichtliches Erkenntniß veretzt, wie entsetzt werden können. Es ist ihnen dadurch ein großer Theil der für eine unabhängige Richterpflege notwendigen freien Stellung zurückgegeben. Dagegen bleibt jene bekannte Verfügung noch bestehen, vermöge welcher auch der richterliche Beamte wegen Schmälerung seines Dienst Einkommens kein Recht auf gerichtliche Klage, sondern nur den Weg der Beschwerde hat. — Die zweite königliche Verordnung betrifft die Hilfsarbeiter in den Ministerien. In fast sämtlichen Ministerien werden jüngere Beamte als Hilfsarbeiter gegen Distanz beschäftigt. Sie sind häufig sofort nach Beendigung ihrer Staatsprüfung angenommen. Es war bisher öfters der Fall gewesen, daß sie im Ministerium verblieben, bis sie zu wirklichen Ministerialrathen befördert wurden. Der König hat jetzt befohlen, daß kein derartiger Hilfsarbeiter über 2 Jahre bei einem Ministerium beschäftigt, vielmehr jeder nach Ablauf dieser Zeit zu dem Collegium, dem er angehört, zurückgesetzt werden solle. Es wird dadurch der doppelte Zweck erreicht, daß nämlich ältern, verdienten Beamten eine erweiterte Aussicht auf die höhern Stellen eröffnet wird, und daß den höchsten Centralbehörden stets neue Kräfte und frische Erfahrungen aus dem unmittelbaren Leben der Praxis zuströmen. (A. 3.)

Schweiz.

Aus dem nördlichen Jura, 26. März. Von wech unterrichteten Personen aus Bern erfährt man, daß die in voriger Woche von der Tagsatzung niedergesetzte Commission unausgesetzt an der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe arbeite, und von derselben bereits die Aufhebung der aargauischen Klöster als eine Verletzung des 12. Artikels der schweizerischen Bundesverfassung erklärt worden ist. Eben so vernimmt man, daß die Gesandtschaft des Valgaves vor einigen Tagen im Schloß der fraglichen Commission das Gesuch ausgedrückt habe, es möchten ihrem Stande von Seite der Bundesbehörde keine bestimmten Verfügungen ertheilt, sondern es ihm selbst überlassen werden, die von den gegenwärtigen Umständen gebotenen Schritte zu thun. Es soll bei diesem Anlaß auch versprochen worden sein, mit der weiteren Ausführung der gegen die Klöster angeordneten Maßregeln inne zu halten und der nächsten eventuellen Tagsatzung schon genügende Anträge in Betreff dieser Angelegenheit zu stellen. Ob die Bundesbehörde den gewünschten Weg einzuschlagen gesehnen ist, muß sich im Laufe der künftigen Woche zeigen, wo ihr das